- 60. Ein pfand wird gültig durch die annahme; wenn dasselbe, obwohl gehütet, verdorben wird, so ist ein anderes zu geben, oder der gläubiger soll sein geld empfangen.
- 61. Geld welches jemandem unter verpfändung seines lebenswandels geliehen ist, soll ihn der könig mit den zinsen erstatten lassen; eine summe welche jemandem auf sein versprechen geliehen ist, soll er doppelt wiederzugeben gezwungen werden.
- 62. Wenn der schuldner kommt, soll ihm der gläubiger das pfand geben, sonst ist er ein dieb; wenn der gläubiger nicht da ist, darf der schuldner das geld der familie geben und sein pfand nehmen.
- 63. Oder nachdem der werth den es zu der zeit hat geschätzt ist, mag es dort bleiben, frei von zinsen, oder in abwesenheit des schuldners mag der gläubiger es verkaufen vor zeugen.
- 64. Wenn aber eine schuld auf ein pfand doppelt geworden ist, so ist das pfand zurückzugeben, wenn der gläubiger aus der benutzung desselben das doppelte des kapitals gezogen hat.
- 65. Einen gegenstand welcher in einem behältniss befindlich einem andern in die hand übergeben wird, ohne ihm den betrag zu sagen, nennt man ein depositum. Dieses muss eben so zurückgegeben werden <sup>1</sup>).

1) Mn. 8, 180.

66. Der empfänger soll aber nicht gezwungen werden es zurückzugeben, wenn es ihm durch den könig, durch das schicksal oder durch räuber genommen ist <sup>1</sup>); tritt der ver- <sup>1) Mn. 8</sup>, lust ein, nachdem es zurückgefordert aber nicht zurückgegeben ist, so soll er es ersetzen und eine gleiche geldstrafe geben.